

II-2747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/48-1b/1985

1010 Wien, den 23. Mai 1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

1210/AB

1985 -05- 28

zu 1267/J

--

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten SCHUSTER
und Kollegen an den Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend über-
höhte Berechnung der "freien Station"
bei Bauernpensionen.

Die anfragenden Abgeordneten führen u.a. aus, daß die ihrer Meinung nach überhöhten Ausgedingsanrechnungen vor allem Bauern in den mittleren Einheitswertstufen massiv benachteiligen und eine etappenweise Zurückführung der fiktiven Ausgedinge auf ein realistisches Ausmaß unbedingt erforderlich sei.

Weiters führen die Abgeordneten an, daß aufgrund der ab 1. Jänner 1985 erfolgten Erhöhung des Wertes der vollen freien Station Härten bei der Feststellung der Höhe der Ausgleichszulagen entstünden.

In diesem Zusammenhang haben die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Fragen gerichtet:

"1. Finden Sie es als sozial gerecht, wenn aufgrund einer Verordnung mit Wirksamkeit Jänner 1985 der Monatsbezug eines Bauernpensionisten gesenkt wird?

2. Wann werden Sie diese soziale Ungerechtigkeit der überhöhten Bewertung des "fiktiven Ausgedinges" einer brauchbaren Lösung zuführen?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Das Ausgleichszulagenrecht wurzelt im Fürsorgerecht, sodaß die Mittel der Allgemeinheit nur subsidiär eingesetzt werden sollen und dürfen. Auf diesem Grundsatz beruht die geltende Rechtslage, wonach grundsätzlich für den Anspruch auf Ausgleichszulage auf die tatsächlichen und verfügbaren Einkünfte Bedacht zu nehmen ist. In diesem Sinn ist bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage das Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten und des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) zu berücksichtigen. Nettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Hiebei gilt für die Bewertung der Sachbezüge - wie im übrigen auch für den Bereich des Beitragsrechtes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer.

Die Sachbezugsbewertung selbst erfolgt nach den hiezu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzlandesdirektionen.

Grundlage für die Bewertung der Sachbezüge ist § 15 Abs.2 EStG 1972, nach dem geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge) mit den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes anzusetzen sind. Es besteht allerdings keine Rechtsnorm darüber, in welchen Zeitabständen die Bewertung der Sachbezüge zu erfolgen hat. In der Regel wird die Neufestsetzung in Zweijahresabständen vorgenommen.

- 3 -

Im Gegensatz dazu steht die jährliche Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze. Dieser unterschiedliche Anpassungsrhythmus zwischen Bewertung der Sachbezüge und Festsetzung der Höhe der Richtsätze für die Ausgleichszulagen hat zur Folge, daß in dem Jahr, zu dessen Beginn die Änderung der Sachbezugsbewertung in Kraft tritt, zwar eine Schmälerung des Ausgleichszulagenanspruches festzustellen ist, im Folgejahr hingegen sich eine Erhöhung des Ausgleichszulagenanspruches im vollen Ausmaß der Richtsatzerhöhung ergeben wird, sodaß sich auf Dauer gesehen eine Kompensation einstellen wird.

Ich möchte allerdings nicht in Abrede stellen, daß dort, wo der Ausgleichszulagenanspruch nur für kürzere Zeiträume gebührt, ein solcher Ausgleich fehlen wird.

Eine grundsätzliche Betrachtung der in Rede stehenden Angelegenheit gibt jedoch zu dem Hinweis Anlaß, daß es sich nicht um ein Sonderproblem des bäuerlichen Ausgleichszulagenrechtes handelt; es wird vielmehr überall dort auftreten, wo im gesamten Bereich der Sozialversicherung bei Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches eine Sachbezugsbewertung vorzunehmen ist. Handelt es sich allerdings um die Überlassung (Übergabe, Verpachtung) eines land(forst)wirtschaftlich Betriebes, so ist dies nach den Sondernormen der Pauschalanrechnung des Ausgedinges vorgesehen. Eine Bewertung von Sachbezügen ist hiebei ausgeschlossen.

Was nun die Frage der Bereinigung des aufgezeigten Problems anlangt, so möchte ich in Erinnerung rufen, daß ich seit meinem Amtsantritt vor nahezu 5 Jahren stets bereit war, Anliegen im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung gemeinsam mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern zu erörtern. Ich möchte neuer-

- 4 -

lich meine Bereitschaft bekunden, konkrete Lösungsvorschläge von diesen Stellen zu prüfen und sodann gemeinsam zu beraten.

Zur Frage 2:

Von der Anrechnung der freien Station in Anwendung der Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer streng zu unterscheiden ist die Pauschalanrechnung des Ausgedinges, mit einer anderen Bezeichnung auch Anrechnung des "fiktiven Ausgedinges" genannt. Diese Regelung ist mit der Einführung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes getroffen worden und steht seither im Mittelpunkt kritischer Betrachtungen. Die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet ist jedoch stets von den gemeinsamen Bemühungen aller in Betracht kommenden Stellen gekennzeichnet gewesen, eine gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erzielen und damit unvertretbare Härten zu beseitigen. Wenn ich in diesem Zusammenhang nur an jene Maßnahmen denke, die in meiner Amtszeit zur Verbesserung der Ausgedingsanrechnung ergriffen wurden, so ist die Berücksichtigung des durchschnittlichen Einheitswertes anstelle des höchsten Einheitswertes des übergebenen Betriebes, ein gänzlicher Verzicht auf eine Dynamisierung der ermittelten Einkommensbeträge (1983) und im Folgejahr eine Anpassung der Einkommensbeträge nur mit dem halben Anpassungsfaktor zu erwähnen, wodurch eine entsprechende und nicht unwesentliche Erhöhung der Ausgleichszulagen bewirkt wurde. Letztlich darf nicht übersehen werden, daß nach dem Bundesvoranschlag 1985 in diesem Jahr der Ausgleichszulagenaufwand in der bäuerlichen Pensionsversicherung an den Betrag von 2 Milliarden Schilling herankommen wird.

- 5 -

Alle diese Überlegungen veranlassen mich, dem in der Frage enthaltenen Vorwurf, daß soziale Ungerechtigkeiten auf eine Überbewertung des fiktiven Ausgedinges zurückgehen, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Es ist vielmehr so, daß Härten in Einzelfällen dort auftreten, wo Ausgedingsleistungen aus einer Reihe von Gegebenheiten nicht gewährt werden und auch nicht erzielt werden können. Die damit verbundenen Härten liegen jedoch im Wesen einer Pauschalanrechnung. Ein Übergang zur Feststellung und Berücksichtigung der tatsächlich empfangenen Ausgedingsleistungen in jedem Einzelfall erscheint jedoch im Hinblick auf die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher und aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht möglich und hätte zur Folge, daß solche Leistungen in Hinkunft nicht mehr vereinbart werden würden.

Der Bundesminister:

